

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nidec Graessner Austria GmbH (in der Folge „Graessner“)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsführungen gelten zwischen Graessner und natürlichen sowie juristischen Personen (Kunden) für das jeweils gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie für sämtliche zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall insbesondere bei zukünftigen Folgeaufträgen nicht ausdrücklich auf die Vereinbarung der allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt die jeweils bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche dem Kunden bekannt sind, oder welche ihm übermittelt wurden.

1.3 Graessner kontrahiert ausschließlich aufgrund der eigenen, dies sind die vorliegenden, allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.4 Änderung oder Ergänzung der vereinbarten vorliegenden Allgemeine Geschäftsführungen bedürfen zu ihrer Geltung für das Vertragsverhältnis der Zustimmung in schriftlicher Form durch Graessner.

1.5 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen nicht des Widerspruches von Graessner, damit diese in ihrer Geltung gehindert werden.

2. Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote von Graessner sind unverbindlich.

2.2 Sämtliche Zusagen, Zusicherungen oder Garantien, welche Graessner abgibt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

3. Preise

3.1 Soweit Leistungen für den Kunden notwendig werden sollten, welche im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht für Graessner ein Anspruch auf angemessenes Entgelt, soweit die Leistungen darin enthalten sind, gelten die Preise der Preisliste von Graessner als angemessen.

3.3 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie ab Lager. Verpackung-, Transport-, Verladung- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zulasten des Kunden. Graessner nicht verpflichtet, Verpackungen zurückzunehmen.

3.4 Der Kunde verpflichtet sich, die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial zu veranlassen.

3.5 Graessner ist aus eigenem berechtig, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder anderer zur Leistungserbringung notwendige Kostenfaktoren wie Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien aufgrund von Empfehlungen von paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen oder Weltmarktpreise für Rohstoffe, Wechselkurskurse oä seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistung erbringen ändern, sofern sich nicht Graessner im Verzug befindet.

3.6 Entgelt für Dauerschuldverhältnisse gilt als nach dem VPI des Jahres des Vertragsabschlusses wertgesichert vereinbart, sodass eine Anpassung der Entgelte erfolgt. Basis Stichtag dieser Wertsicherung ist derjenige Monat, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde.

4. Zahlungen und Fälligkeit

4.1. Die Fälligkeit von Zahlungen gegenüber Graessner richtet sich nach der jeweiligen einzelvertraglichen Regelung. Falls eine derartige einzelvertragliche Regelung nicht getroffen ist, so tritt die Fälligkeit eines Entgeldrittels bei Vertragsabschluss ein, eines weiteren Entgelte Drittels bei Leistungsbeginn und des letzten Entgeldrittels bei Abschluss der Leistung.

4.2 Ein Zahlungsverzug des Kunden berechtigt Graessner zur Leistungseinstellung, wobei eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher zu diesem zeitpunktfälliger Zahlungen durch den Kunden verpflichtend ist.

4.3 Graessner ist berechtigt, die Bezahlung bereits erbrachte Leistungen auch abweichend von einer einzelvertraglichen Regelung oder

von Punkt 4.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fällig zu stellen.

4.4. Ausschließlich Gegenansprüche, welche gerichtlich festgestellt oder von Graessner schriftlich anerkannt wurden, dürfen durch den Kunden aufgerechnet werden.

5. Bonitätsprüfung

5.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, nach seinen besten Kräften bei der Vertragserfüllung durch Graessner mitzuwirken. Dazu zählt insbesondere, technische Details zu klären, sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, vereinbarte Anzahlungen oder sonstige Vorleistungen zu erbringen, insbesondere, wenn Vorleistung- und Mitwirkungsverpflichtungen einzelvertraglich festgehalten sind.

6.2. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter oder Meldungen und Bewilligungen von Behörden auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Leistungserbringung von Graessner nicht aufgehalten oder behindert wird.

6.3. Der Kunde haftet dafür, dass technische Anlagen, wie Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand sind sowie mit den von Graessner herzustellenden Werken kompatibel sind.

7. Leistungsausführung

7.1 Graessner ist verpflichtet, nachträgliche Änderung- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn diese aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

7.2. Der Kunde genehmigt vorweg ihm zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch Graessner.

7.3 Soferne es nach Auftragserteilung zu einer Abänderung oder Ergänzung des erteilten Auftrages kommt, verlängert sich die Lieferung- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum, welchen Graessner gemeinsam mit dem Kunden festlegen wird.

7.4. Soferne der Kunde nach Vertragsabschluss eine Ausführung innerhalb

eines kürzeren Zeitraumes wünscht, stellt dies eine wesentliche Vertragsänderung dar, welche mit Graessner gesondert zu vereinbaren ist. Der Kunde verpflichtet sich jedenfalls, dadurch entstehende Mehrkosten zu tragen.

8. Liefer- und Leistungsfristen

8.1. Liefer- und Leistungstermine sind für Graessner lediglich dann verbindlich, soferne diese schriftlich festgelegt sind.

8.2. Von Graessner zugesagte Fristen und Termine sind im Falle von höherer Gewalt, Streiks, nicht vorhersehbarer oder nicht von Graessner verschuldeter Verzögerung nicht bindend. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, welche eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen (Fixgeschäft).

8.3. Leistungsfristen und Fertigstellungstermine verlängern sich um Zeiten, in welchen die Leistungsausführung durch der Sphäre des Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen werden.

9. Gefahrtragung

9.1. Auf einen unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald Graessner den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

9.2. Der unternehmerische Kunde verpflichtet sich, sich gegen das in Punkt 9.1.dargelegte Risiko ausreichend zu versichern. Gleichzeitig genehmigt der Kunde jegliche verkehrsübliche Versandart.

10. Annahmeverzug

10.1. Gerät der Kunde länger als zwei Wochen in Annahmeverzug und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihn zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, darf Graessner bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, soferne Graessner im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemäßt messen Frist nach beschaffen kann.

10.2. Bei Annahmeverzug des Kunden ist Graessner ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung, die Ware bei sich einzuladen, wofür Graessner eine angemessene Lagergebühr zusteht.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Die von Graessner gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Graessner.

11.2 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf Graessner freihändig und bestmöglich verwerten.

11.3 Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen von Graessner darf die Leistung/der Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das abweichende Eigentumsrecht hinzuweisen und Graessner unverzüglich zu verständigen.

12. Schutzrechte Dritter

12.1. Für Liefergegenstände, welche Graessner nach Kundeunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstiges Spezifikation, etc.) herstellt, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt.

12.2. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht so hält der Kunde Graessner Schad- und klaglos. Graessner ist weiters berechtigt, die Herstellung der Liefergegenstände auf Risiko des Kunden bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen.

13. Geistiges Eigentum

13.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, bleiben geistiges Eigentum von Graessner.

13.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügungstellung einschließlich auch des nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Graessner.

14. Gewährleistung

14.1 Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen von Graessner beträgt ein Jahr ab Übergabe.

14.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens, wenn der Kunde die Leistungen seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Annahme verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung

bei mangelnder Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

14.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

14.4. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

14.5. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass ein allfälliger Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

14.6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und Graessner die Möglichkeit zur Begutachtung durch eigene oder beauftragte Leute oder durch Sachverständige einzuräumen.

14.7. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (das bedeutet spätestens nach drei Werktagen) am Sitz von Graessner unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekanntzugeben. Die beanstandeten Waren oder Werke sind vom Kunden an Graessner zu übergeben, sofern dies tunlich ist.

14.8. Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebungen sind für den Kunden ersatzpflichtig, soweit die Behauptung von Mängeln durch den Kunden unberechtigt erfolgte.

14.9. Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitgehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

14.10. In Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstandene Transport-, Fahrt- und sonstige Kosten gehen zulasten des Kunden. Über Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume bereitzustellen. Der Kunde hat an der Mängelbehebung mitzuwirken.

14.11. Soweit Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikation des Kunden hergestellt werden, leistet Graessner nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

14.12. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorliegenden Informationen passiert, sofern

der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.

14.13. Ebenso stellt es keinen Mangel dar, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie Zuleitungen, Verkabelung, Netzwerke o. ä. nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind.

15. Haftung

15.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, haftet Graessner nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2. Jegliche Haftung von Graessner ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer für Graessner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

15.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache oder an einem Gegenstand, welchen Graessner zur Bearbeitung übernommen hat.

15.4. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

15.5. Beschränken und Ausschlüsse der Haftung umfassen auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen sowie Besorgungsgehilfen aufgrund von Schädigungen, welche diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

15.6. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienung- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von Graessner autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss

für Unterlassung notwendiger Wartungen durch den Kunden.

15.7. Graessner schuldet lediglich jene Produkteigenschaften, welche im Hinblick auf Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer ist verpflichtet, eine ausreichende Versicherung für allfällige Produkthaftungsansprüche abzuschließen und Graessner hinsichtlich Regressansprüchen Schad- und klaglos zu halten.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

16.2. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass Einzelteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, eine Ersatzregelung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

17. Allgemeines

17.1. Es gilt materielles österreichisches Recht.

17.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

17.3. Erfüllungsort ist der Sitz von Graessner.

17.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen Graessner und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien.

17.5. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder jedweder anderen relevanten Information umgehend an Graessner schriftlich bekanntzugeben.